

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 015/2011
---	------------------------

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBD Rehers	11.03.2011
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	25.03.2011
Kreistag Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	01.04.2011

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg wird beschlossen.

Erläuterungen:

Die bisherige Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg ist mit Ablauf des Jahres 2010 außer Kraft getreten. Sie ist zur Ordnung des Badebetriebes und zur Vermeidung von Nachteilen für Natur- und Wasserhaushalt neu zu erlassen.

Während die Bezirksregierung für die Zulassung des Gemeingebrauchs zuständig ist, hat die Untere Wasserbehörde die inhaltliche Ausgestaltung (Ausübung) dieses Gemeingebrauchs festzulegen. Dabei handelt es sich u.a. um Regelungen über das Badeverhalten und um das Verhalten im Uferbereich. Verstöße gegen die ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises können nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes geahndet werden.

Der Regierungspräsident hat inzwischen den Gemeingebrauch neu zugelassen. Die durch den Kreis ebenfalls neu zu erlassende ordnungsbehördliche Verordnung über die **Ausübung** des Gemeingebrauchs am Feldmarksee enthält die bisherigen Regelungen sowie Ergänzungen in § 3 Abs.2 (Leinenpflicht für Hunde) und § 16 Abs 1 Ziff.2 (Ordnungswidrigkeiten gegen Verstoß der Leinenpflicht). Sie ist als Anlage beigefügt.

Der Inhalt der Verordnungen ist mit der Stadt Sassenberg und den Grundstückseigentümern abgestimmt.

Anlagen:

015/2011 - Anlage 1

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat